

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.407/7-V/5/93

An das
Präsidium des
NationalratsParlament
1017 Wien*Dr. Labrador*

Betrifft: Außenhandelsgesetz 1984;
Novelle;
Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit Sanktionen
der Vereinten Nationen;
Anpassung an die Zollgesetznovelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Schreiben vom 19. April 1993, GZ 21.020/67-II/1/92, übermittelten Gesetzentwurf betreffend eine Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 (Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit UN-Sanktionen; Anpassung an die Zollgesetznovelle) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

3. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.407/4-V/5/93

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

21.020/67-II/1/92
19. April 1993

Betrifft: Außenhandelsgesetz 1984;
Novelle;
Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit Sanktionen
der Vereinten Nationen;
Anpassung an die Zollgesetznovelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

A) Aus legistischer Sicht:

1. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, daß der Regierungsvorlage eine "Textgegenüberstellung" anzuschließen sein wird (vgl. Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979).
2. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).
3. Zum Kurztitel: ("2. AußHG Novelle 1993") ist folgendes festzuhalten: Es fällt auf, daß weder die erste Novelle zum Außenhandelsgesetz im Jahre 1993 (BGBl.Nr. 16/1993) noch

- 2 -

offenbar das Außenhandelsgesetz in seiner Stammfassung eine Abkürzung als Kurztitel aufweisen. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung könnte eine derartige Buchstabenkürzung für die Stammfassung des Außenhandelsgesetzes - im Sinne einer Änderung des Titels des Gesetzes - ausdrücklich vorgesehen werden; aus legistischer Sicht erscheint es nicht ausreichend, lediglich im Einleitungssatz der Novelle eine Abkürzung zu nennen ("AußHG 1984"; vgl. Richtlinie 101 der Legistischen Richtlinie 1990).

4. Im Interesse der Übersichtlichkeit könnte die aus Z 11 des Entwurfstextes ersichtliche Fassung des § 24 Abs. 3 als letzte Zahl in den Novellentext eingegliedert werden.
5. Es sollte versucht werden, im Vorblatt die Angabe betreffend die "Kosten" ausführlicher zu gestalten.
6. Anstelle der Abkürzung "UN" sollte in den Erläuterungen die Umschreibung "Vereinte Nationen" oder die Abkürzung "UNO" verwendet werden. Anstelle der Abkürzung "EG" sollte - zumindest bei der ersten Verwendung - zusätzlich die Umschreibung "Europäische Gemeinschaften" verwendet werden.

B) Zum Text der Novelle sowie zu den Erläuterungen:

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit.d):

Es wäre wünschenswert, diese Regelung - auch im Lichte der Zollgesetznovelle - noch eingehender zu erläutern; dies gilt insbesondere für den Begriff "Wertanteil" sowie für die Regelung betreffend den Wegfall der Ausnahme von der Bewilligungspflicht.

In der fünftletzten Zeile sollte es im Interesse der Klarheit heißen: "... gelten. Die Ausnahme von ...". Im letzten Satz könnte - im Interesse einer Präzisierung der

- 3 -

Regelung - eine Mindestfrist festgelegt werden.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2):

Nach § 4 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs soll - ex lege - eine Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahmen zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten statuiert werden. Im Zusammenhang damit stellt sich die Frage nach der Erkennbarkeit einer solchen Bewilligungspflicht für den Normunterworfenen.

Es fällt nämlich auf, daß durch die Worte "die nicht gegen eine ... internationale Maßnahme - verstößen" in einer dynamischen Weise auf diese Maßnahmen verwiesen wird, ohne daß dies vom Außenhandelsgesetz selbst näher determiniert würde. Nach dem vorliegenden Entwurf muß der Normunterworfene selbst feststellen, ob eine Überlassung oder Vermittlung gegen eine von Österreich mitgetragene Maßnahme verstößt. Im Lichte des Art. 18 B-VG wäre diesbezüglich eine präzisere Regelung wünschenswert. Dazu kommt noch, daß es fraglich erscheint, ob bei jeder in Betracht kommenden internationalen Maßnahme eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgen könnte; ohne eine solche Kundmachung könnte die Frage des Verstoßes gegen eine internationale Maßnahme nur schwer festgestellt werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß anstelle des aus § 4 Abs. 2 des Entwurfs ersichtlichen dynamischen Verweises eine Ermächtigung statuiert werden sollte, eine Bewilligungspflicht für die Überlassung oder Vermittlung von Waren durch Verordnung festzulegen. Ein entsprechender Satz am Ende des § 4 Abs. 2 könnte wie folgt lauten:

"Soweit diese Rechtsgeschäfte oder Handlungen jedoch gegen eine von Österreich mitgetragene internationale Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten

- 4 -

verstoßen, hat der Bundesminister ... eine Bewilligungspflicht gemäß § 3 durch Verordnung anzuordnen."

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 4):

In den Erläuterungen zu dieser Regelung könnte darauf hingewiesen werden, daß im § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 469/1992 eine Z 4 nicht mehr aufscheint und daher ein Verweis auf diese Ziffer ins Leere ginge.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 1 Z 1):

Der Vollständigkeit halber sollte es in dieser Regelung heißen: "aus- oder einführt oder ohne die erforderliche Bewilligung im Zollausland befindliche Waren einschließlich Technologie ...".

Zu Z 10 (§ 17a Abs. 1 Z 1):

Die Anregung zu Z 9 gilt auch für die Z 10.

Zu Z 12 (Anlage A 1):

Es wäre wünschenswert, diese Änderung im Besonderen Teil der Erläuterungen zu erklären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



WP+4813V